

48. Findet im Gebiete des rheinischen Rechtes die Bestimmung der preussischen Kabinettsorder vom 21. Juni 1844 über die Stempelfreiheit von Kauf- und Tauschverhandlungen zum Zwecke der Teilung einer Erbschaft auch Anwendung auf sog. antizipierte Erbteilungen?

II. Civilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1894 i. S. preussischer Steuerfiskus (Bekl.) w. F. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 193/94.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht hat mit eingehender, thatsächlicher Begründung ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Notarialakt vom 2. November 1891, durch welchen zunächst die Mutter der Kläger diesen gemeinsam die zu ihrem Sondergute gehörigen Grundstücke und

ihre Anteile an den Grundstücken, die zu der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemanne Johann Gottfried F. bestandenen Gütergemeinschaft gehörten, schenkungsweise unter Vorbehalt des Nießbrauches an einzelnen Grundstücken und gegen eine jährliche Rente von je 150 *M* übertrug, und die Kläger dann die so ihr alleiniges Eigentum gewordenen, von ihren Eltern herrührenden Immobilien unter sich mit der Maßgabe verteilten, daß die Klägerin, Ehefrau Fr., an den Kläger F. zur Gleichstellung des Wertes der Immobilien 1650 *M* drei Monate nach dem Todestage der Mutter zu zahlen sich verpflichtete, bezüglich des mütterlichen liegenschaftlichen Vermögens seitens der Mutter eine Vorausgabe auf die demnächst zu erwartende Erbschaft (*avancement d'hoirie*) und unter den Klägern eine antizipierte Erbteilung enthält.

Anlangend die von den Vorinstanzen zu Gunsten der Kläger entschiedene Frage, ob auch auf solche, noch bei Lebzeiten des Schenkgebers seitens der vermutlichen Erben vorgenommenen Teilungen die Befreiungsvorschrift der Kabinettsorder vom 21. Juni 1844 Anwendung findet, so würde eine streng wörtliche Auslegung derselben allerdings dazu führen, die Frage zu verneinen; denn unter Erbschaft kann an sich nur eine bereits eröffnete Erbschaft verstanden werden, und von Gegenständen, die zu einer Erbschaft gehören, wie die Kabinettsorder besagt, kann auch dann nicht die Rede sein, wenn deren künftiger Übergang auf die voraussichtlichen Erben vor dem Tode des zu Beerbenden in Frage steht.

Andererseits sind aber sowohl der Zweck als der Inhalt eines solchen Rechtsgeschäftes, die Teilung des Vermögens unter die vermutlichen Erben vor dem Eintritte des Todesfalles, dieselben wie bei der eigentlichen Erbteilung. Zudem sagt das französische Recht die Schenkungen unter Lebenden an die Erben als eine Vorausgabe (*Vorschuß*) auf die Erbschaft (*avancement d'hoirie*) auf, indem es dieselben, sofern sie nicht ausdrücklich *hors part et par préciput* erfolgt sind, und sofern nicht der Beschenkte auf die Erbschaft verzichtet, der Kollation unterwirft und, selbst wenn ausdrücklich im voraus geschenkt ist, die Anrechnung bei Bestimmung der disponibelen Quote vorzieht (Artt. 843—845 *Code civil*). Die so geschenkten Güter sind daher im Geltungsbereiche des französischen Rechtes im Sinne des Gesetzes schon bei Lebzeiten des Schenkgebers als Erbgüter zu er-

achten. Die Anwendbarkeit der bezogenen Kabinettsorder auf Fälle der vorliegenden Art ist danach umsomehr anzunehmen, als auch der im Eingange derselben angegebene Zweck, nämlich unterschiedslos die Erleichterung der Erbteilungen, allgemein nur erreicht wird, wenn auch bei antizipierten Erbteilungen die etwaigen Herauszahlungen nicht als Kaufpreise verstempelt werden. Hiernach widerlegt sich auch die vom Revisionskläger geltend gemachte Auffassung, daß eine Ausnahmebestimmung in Frage stehe, deren Anwendung über ihren Wortlaut hinaus ausgeschlossen sei.

Für die hier vertretene Auslegung ist schließlich auch auf die Tendenz der preussischen Stempelgesetzgebung in dieser Materie zu verweisen, welche auf möglichste Befreiung des Überganges des Vermögens von den Ascendenten auf die Descendenten von dem Mutationsstempel gerichtet ist. Insbesondere ist hervorzuheben die Befreiung der Schenkungen unter Lebenden von Ascendenten an Descendenten sowohl nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 als nach dem Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873, wonach auch die schenkungsweise *divisio parentum inter liberos* (Artt. 1075 ff. Code civil), welche wesentlich denselben Zweck verfolgt und erzielt, wie die antizipierte Erbteilung, nicht stempelspflichtig ist, sowie das Gesetz vom 22. Juli 1861, wonach auch bei Übertragungen von Immobilien unter lästigem Titel von Ascendenten auf Descendenten die Abfindungen u. an andere Descendenten des Erblassers sowie der auf den künftigen Erbteil angewiesene Teil des Erwerbspreises bei Berechnung des Kaufpreisstempels nicht in Anrechnung kommen sollen.

Für die Anwendbarkeit der mehrerwähnten Kabinettsorder von 1844 auf Fälle der vorliegenden Art haben sich denn auch ausgesprochen die Urteile in der Zeitschrift für das Rheinische Notariat 1870 S. 254 ff. und im Rheinischen Archiv Bd. 70, 2A S. 60, insbesondere S. 64. Das von dem Revisionskläger angezogene Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 17. September 1883, Preussisches Centralblatt der Abgabengesetzgebung 1884 S. 14, steht mit der gegenwärtigen Entscheidung nicht in Widerspruch.“